

DGB Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Referat 360 - Zuwanderung und Integration
Werderstraße 124
19055 Schwerin

**Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zur Jugendbeteiligung
und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie
zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsge-
setz – JVG M-V)**

5. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten Gesetzesentwürfen.

Wir begrüßen grundsätzlich den Vorstoß der Landesregierung, mit den Gesetzesvorhaben verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte für Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche sowie Migrantinnen und Migranten auszubauen. Die Integration und Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte sowie die Möglichkeit zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung sind wesentliche Bausteine einer demokratischen, solidarischen und gerechten Gesellschaft, für die der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften eintreten.

Laura Pooth
Vorsitzende
DGB Nord

Deutscher Gewerkschaftsbund

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040 607766122
Mobil: 0170 1432329

laura.pooth@dgb.de

Integrations- und Teilhabegesetz (InTG MV)

Es ist notwendig, alle Hürden zu beseitigen, die einer Integration und Teilhabe entgegenstehen. Dabei kann das Integrations- und Teilhabegesetz eine Möglichkeit sein. Wichtig ist aus Sicht des DGB insbesondere die Verankerung von Maßnahmen, die eine bessere Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben. Dies ist auch vor dem Hintergrund des bereits bestehenden und sich voraussichtlich weiter verschärfenden Fachkräftemangels zu sehen. Eine Vernachlässigung der Menschen mit Migrationsgeschichte ist deshalb weder aus integrationspolitischer noch ökonomischer Sicht hinzunehmen.

Die in §9 genannten Maßnahmen sind wichtig und richtig, um Menschen mit Einwanderungsgeschichte rasch und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu

integrieren. Maßnahmen, die den Spracherwerb bzw. die Förderung von Mehrsprachigkeit, die Anerkennung von Bildungsabschlüssen sowie den Abbau von Diskriminierungen fördern, sind von hoher Bedeutung und aus unserer Sicht zu unterstützen.

Hinweisen möchten wir gleichzeitig auf die besondere Vulnerabilität von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Denn immer wieder kommt es gerade bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen. Der Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppe auf dem Arbeitsmarkt ist deshalb von besonderer Bedeutung. Entsprechende Schutzmechanismen sind zu etablieren.

Zu Abschnitt 3 – Diversität der Verwaltung

Der DGB begrüßt und teilt die Zielsetzung des Gesetzesentwurfes, die Diversität in der Verwaltung zu erhöhen und die Verwaltung interkulturell weiter zu öffnen. Der Gesetzesentwurf bleibt allerdings an dieser Stelle eher allgemein und programmatisch. Konkrete Maßnahmen fehlen weitgehend.

Die §§ 14 und 15 sehen vor, dass das Land anstrebt, Ausbildungsplätze verstärkt mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu besetzen und eine Quote an Beschäftigten zu erreichen, die dem Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes entspricht. Beide Ziele sind vorsichtig formuliert. Sowohl der Gesetzestext als auch die Gesetzesbegründung weisen darauf hin, dass diese Zielsetzungen ihre Grenzen im Grundsatz der Bestenauslese nach § 33 Abs. 2 GG finden. Die Regelung, dass jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte hat, ist nicht nur unmittelbar geltendes Recht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, sondern besitzt auch grundrechtsähnlichen Charakter. Die Einwanderungsgeschichte eines Menschen kann deshalb nur ein Hilfskriterium bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung sein. Quotenregelungen und Bevorzugungen bei Einstellungen sind damit enge verfassungsrechtliche Grenzen gesetzt.

Der DGB plädiert deswegen dafür, andere Instrumente in den Blick zu nehmen, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes für Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erhöhen. Neben gezielten Werbe- und Informationsangeboten ist hier beispielsweise die Anerkennung von Qualifikationen und Beschäftigungszeiten im Ausland zu verbessern. Bestehende Benachteiligungen sind gezielt anzugehen. Gerne stehen der DGB und seine Gewerkschaften für einen entsprechenden Dialog zur Verfügung.

Redaktionell weist der DGB darauf hin, dass teilweise vom Land (§ 15) und dann wieder von der Landesregierung (§ 14) die Rede ist. Dies sollte im Gesetzestext vereinheitlicht werden. Die Hinweise auf geltende Rechtsnormen in §§ 15 und 16 gelten – ausweislich der Begründung – auch für den § 14 und könnten ggf. in einem eigenen Paragraphen gebündelt werden.

Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

Wir begrüßen die Initiative, die wirkungsvolle Beteiligung von jungen Menschen gesetzlich zu verankern. Wir schließen uns bezüglich des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes in großen Teilen der Stellungnahme des Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern an, möchten aber noch einmal eigene Schwerpunkte setzen.

Junge Menschen wollen sich verbindlich an der Mitgestaltung der Gesellschaft beteiligen. Jetzt geht Mecklenburg-Vorpommern diesen wichtigen Schritt. Es ist ein notwendiger Schritt, um die Rechte von jungen Menschen auf Mitwirkung zu gewährleisten. Die Demokratie ist auf die Mitwirkung aller angewiesen, selbstverständlich auch auf die jungen Menschen. Diese Mitwirkung wird durch die folgende Gesetzgebung gestärkt. Das ist richtig und wichtig!

Wir setzen uns dafür ein, dass es in Mecklenburg-Vorpommern selbstverständlich ist, junge Menschen zu beteiligen. Dafür ist es wichtig, dass das Gesetz zur Kinder- und Jugendbeteiligung so konkret und verbindlich wie möglich gefasst wird, aber auch bereits vorhanden Strukturen für die Demokratiebildung junger Menschen (wie bspw. die der Jugendverbände) gestärkt werden, denn nur so kann sichergestellt werden, dass junge Menschen auf Augenhöhe mitwirken können, und nur so werden positive Demokratieerfahrungen für junge Menschen ermöglicht.

In diesem Sinne haben wir folgende Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf:

Muss-Regelung

Konkret ist ein Beteiligungsgesetz nur, wenn klar definiert ist, dass junge Menschen in den sie betreffenden Fragen beteiligt werden *müssen*. Wenn Beteiligung nicht verpflichtend geregelt wird, müssen junge Menschen sich ihren Platz erst erstreiten. Die damit verbundenen Hürden sind für die meisten jungen Menschen zu schwer zu überwinden.

Das gilt vor allem für weniger gut vernetzte und finanziell schlechter gestellte junge Menschen. Wir wollen aber die jungen Menschen begeistern, sich einzumischen, um eine demokratisch gelebte Praxis in den Kommunen zu fördern. Deshalb ist im Entwurf die Soll-Formulierung durch ein "müssen" zu ersetzen (§2 Abs. 2; §3 Abs. 1 und 3; §4 Abs. 1).

Wenn eine Soll-Regelung formuliert wird, werden Landkreise und Gemeinden immer Gründe finden, die der Umsetzung im Wege stehen – zuvorderst: Finanzen und Fachkräftemangel. Dies würde dazu führen, dass alle involvierten jungen Menschen sich nicht ernst genommen fühlen. Denn beteiligen *sollen* sie sich jetzt schon. Eine Soll-Regelung wird nicht zu mehr Beteiligung von jungen Menschen im Land Mecklenburg-Vorpommern führen.

Eine Landesregierung muss für ihren hoheitlichen Regelungsbereich eine "Muss-Regelung" auf Landesebene gesetzlich verankern, wenn sie eine echte, rechtsverbindliche und damit nachhaltige Beteiligung junger Menschen etablieren und ausbauen will. Für diese Beteiligung auf Landesebene sind entsprechend zu den in 2022/23 zur Verfügung gestellten Mittel für die Beteiligung von jungen Menschen auf Landesebene zusätzliche haushalterische Mittel zu veranschlagen.

Wir plädieren dafür, in der wiederholt vorkommenden Formulierung "spezifische Interessen" von Kindern und Jugendlichen (vgl. §2 Abs. 2) das Wort "spezifisch" zu streichen. Junge Menschen bestimmen selbst, was ihre Interessen und Belange sind. Das kann und darf nicht die jeweilige Kommune für sie entscheiden. Somit muss es ein Partizipationsangebot für junge Menschen in grundsätzlich allen Themen geben.

Vielfältige Beteiligungsformen und -akteure

In § 2 Absatz 4 werden Formen geeigneter Beteiligung aufgezählt, nämlich an erster Stelle "Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren oder Beiräte in Einrichtungen und Vertretungen von Schülerinnen und Schüler[n]". Der Begriff Gremium kann und muss jedoch weiter gefasst werden und schließt damit verschiedenste Akteur*innen und vielfältige Formate ein, wie (nonformale) Gruppen junger Menschen und Initiativen. Hier sind die Jugendgremien der Jugendverbände und formal unabhängige Gruppierungen junger Menschen zuvorderst zu nennen. Diese sind ebenfalls im Gesetz zu erwähnen. Außerdem sind Organisationen, die im Interesse junger Menschen politisch aktiv sind, wie z.B. Jugendverbände, Stadt- und Kreisjugendringe, einzubeziehen als Struktur und nicht lediglich im Hinblick auf die in Punkt 5 genannten projektbezogenen Beteiligungsformate. Dies ist nachzuholen.

Überdies sei betont, dass eine Aufzählungsreihenfolge keine Wertigkeit implizieren darf. Die unterschiedlichen Akteur*innen und Formate sind gleichberechtigt zu behandeln.

Formalia

Einige Formulierungen im vorliegenden Entwurf können so verstanden werden, dass sie bestimmte Gruppen ausschließen. Wir gehen davon aus, dass dies nicht im Sinne dieses Gesetzes ist und schlagen folgende Änderungen vor:

§ 1 Abs. 1, alle folgenden entsprechend

In der gängigen Praxis werden in Projekten, Beteiligungsprozessen und -gremien Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen. Auch in bestehenden Kinder- und Jugendgremien im Land sind junge Menschen bis 27 Jahren engagiert aktiv. Diese Strukturen ermöglichen ihnen einen Zugang zu

Entscheidungsprozessen, der ihnen sonst erschwert ist, da junge Menschen oft noch keine Lobby für ihre Interessen aufgebaut haben. Der vorliegende Entwurf gilt gemäß SGB 8 § 7 Abs. 1 nur für Menschen bis zum 18. Lebensjahr. Deshalb ist die Formulierung "Kinder und Jugendliche" durch "junge Menschen" zu ersetzen.

Ein Gesetz, welches ausschließlich für Jugendliche bis 18 Jahre gilt, würde die Kontinuität bestehender Projekte und Gremien gefährden und den für die Eigenständigkeit der Gremien notwendigen Wissenstransfer erschweren. Zudem läge es im Widerspruch zum wissenschaftlichen Stand mit Blick auf die Definition der Lebensphase "Jugend". Hier sei beispielhaft auf den letzten Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung verwiesen.

§ 8

In § 8 Datenschutz wird die Erhebung von "personenbezogene[n] Daten zur rassistischen und ethnischen Herkunft" beschrieben. Diese Bezeichnung von rassistischer Herkunft ist unzeitgemäß und muss dringend gestrichen werden. Es stellt sich außerdem die Frage, ob und warum solche Daten in Beteiligungsformaten überhaupt erhoben werden müssen.

§ 6 KiJuBG M-V. Abs. 1: Ombudsstellen

Formuliert wird eine doppelte Bedingung für die Einführung und den Betrieb der Ombudsstellen: Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sind neben dem Bedarf von Kindern und ihren Familien genannt. Es ist kritisch zu bewerten, dass die Verfügbarkeit der Haushaltsmittel hier einen Rahmen setzen soll. Die gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung der ombudschaftlichen Beratung besteht und dürfte nicht von vornherein eingeschränkt werden.

Abs. 2:

Als Zielstellung der Beratung- und Vermittlungsarbeit von Ombudsstellen wird benannt, unter den beteiligten Akteuren eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Ergänzt werden müssten die grundsätzliche Zielstellungen (Beratung zu den Rechtsansprüchen, Teilhaberechte) sowie die Durchsetzung von spezifischen Leistungsansprüchen; es ist wichtig, die gesetzlichen Aufgaben in ihrer Gesamtheit in der Landesregelung zu berücksichtigen.

Abs. 4:

Die Befristung der Aufgabenübertragung durch das Ministerium auf fünf Jahre ist aus unserer Sicht problematisch und der Qualität der Arbeit nicht zuträglich. Nach fünf Jahren sind erfahrungsgemäß Strukturen/ Mitarbeiter*innen/ Abläufe etabliert, die Erfahrungen der Anfangsjahre konnten ausgewertet und zur Weiterentwicklung des Angebotes genutzt werden. Hier muss dringend mehr Kontinuität gewährleistet werden. Auch qualifiziertes Personal kann nur durch gute Arbeitsbedingungen und Entfristungen gewonnen werden und eine

nachhaltige, qualifizierte und unabhängige Arbeit kann nur über eine langfristige Finanzierung sichergestellt werden.

Zusätzlich zum gesetzlichen Regelungsvorschlag für M-V wäre es wünschenswert, wenn die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die in der Ombudsstelle tätigen Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen bei der Aufgabenerfüllung unterstützen und bei der Klärung von Konflikten mitwirken. Außerdem sollten die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe über die Ombudsstelle informieren.

Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Die verbindlichere Regelung der Beteiligungsrechte von Senior*innen durch entsprechende kommunale Beiräte, einschließlich der expliziten Forderung zur angemessenen Beteiligung von Frauen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit Behinderungen durch Neufassung von § 10 des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V, begrüßen wir ausdrücklich.

Im Vergleich zum aktuell geltenden Gesetzestext, der lediglich eine Empfehlung zur Schaffung der Beiräte vorsieht, ist mit der zukünftigen Soll-Regelung eine deutliche Stärkung der Mitwirkungsrechte älterer Menschen verbunden. Ob dies tatsächlich zu einer Verbreitung der Beiräte sowie einer vielfältigeren Besetzung der Gremien führt, wird eine zukünftige Evaluation zeigen müssen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Laura Pooth